

KASACHSTAN

Gesetz der Republik Kasachstan vom 11. Februar 1999 Nr. 344-1 Über Pflanzenquarantäne

(Zakon Respubliki Kazachstan ot 11 fevralja 1999 goda N 344-1 O karantine rastenij)

Quelle: <http://minagri.gov.kz>, <http://online.zakon.kz/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 04.07.2019)

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit das JKI keine Gewähr übernimmt. Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Zuletzt geändert durch Gesetz 243/2019.

Gesetz der Republik Kasachstan vom 11. Februar 1999 Nr. 344-1 Über Pflanzenquarantäne (einschließlich der Änderungen bis 29.10.2015)

...

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Im vorliegenden Gesetz verwendete grundlegende Termini

In vorliegendem Gesetz werden folgende grundlegenden Termini verwendet:

- 1) Zuständige Stelle an Einlassstellen für Kraftfahrzeuge - ... (Zollunion)
- 1-1) Exotische Art – Art eines Insekts, Krankheitserregers von Pflanzen und Unkrauts, die in der Flora und Fauna der Republik Kasachstan nicht vorkommt und im Falle ihres Auftretens erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Schaden verursachen kann.
- 2) gestrichen;
- 2-1) Laboruntersuchung – Untersuchung von Proben geregelter Erzeugnisse, Schädlinge, Erregern von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern zur Bestimmung der Art und um festzustellen, ob sie Schädlinge oder invasive Arten sind;
- 3) gestrichen;
- 4) Geregelte Erzeugnisse (geregelter Sendung, geregeltes Material, geregelte Waren) (im weiteren "geregelte Erzeugnisse" genannt) – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Verpackungsmaterial, Verpackungen, Sendungen, Erde, Organismen oder Materialien, die Träger von Quarantäneschädlingen (Quarantäneschadorganismen) sein können und (oder) deren Verbreitung fördern können und in der Liste der geregelten Erzeugnisse genannt sind und gegen die Quarantänemaßnahmen zu ergreifen sind;
- 4-1) Liste der geregelten Erzeugnisse – Liste der geregelten Erzeugnisse, die der staatlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle unterliegen;
- 5) Quarantänezone – Gebiet, das verfahrensgemäß aufgrund des Nachweises eines Quarantäneschädlings unter Quarantäne steht;

- 6) Quarantäneschädlinge – Schädlinge, Krankheitserreger von Pflanzen oder Unkräuter gemäß bestätigter Liste der Quarantänearten, die erheblichen Schaden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen können und im Staatsgebiet der Republik nicht oder begrenzt verbreitet vorkommen;
- 7) Herd eines Quarantäneschädlings – Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling nachgewiesen wurde und in dem Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden oder werden sollen;
- 8) Quarantänezeugnis – Dokument, das den Quarantänezustand eines geregelten Erzeugnisses bescheinigt, das für das innerstaatliche Verbringen bestimmt ist;
- 9) Quarantänemaßnahme - Verfahren zur Verhinderung des Eindringens in das oder der Verbreitung von Quarantäneschädlingen im Staatsgebiet der Republik;
- 9-1) Inspektion - visuelle Untersuchung geregelter Erzeugnisse, von Beförderungsmitteln und Vorrichtungen zur Verbringungen (einschließlich Kabinen, Aufenthaltsräumen, Gepäck- und Frachtabteilungen von Beförderungsmitteln, Containern), von Handgepäck und Gepäck natürlicher Personen;
- 9-2) Dokumentenkontrolle...
- 9-3) Rechtseinschränkende Maßnahmen...
- 9-4) Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle – Maßnahmen der zuständigen Behörde für Pflanzenquarantäne und der zuständigen Stelle an der Einlassstelle zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Republik Kasachstan an Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne, als deren Ergebnis rechtseinschränkende Maßnahmen ohne operative Wirkung ergriffen werden können;
- 9-5) Staatliche Pflanzenquarantäneüberwachung...
- 10) Zuständige Stelle für Pflanzenquarantäne (im weiteren "zuständige Stelle" genannt) – zentrales Exekutivorgan, das die Leitung und fachübergreifende Koordinierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne innehat;
- 10-1) Zuständige Organisation für Pflanzenquarantäne (im weiteren "zuständige Organisation" genannt) – Organisation, die auf Beschluss der Regierung der Republik Kasachstan geschaffen wurde und gesetzliche Aufgaben der Republik Kasachstan erfüllt;
- 11) Maßnahmen der Pflanzenquarantäne – Komplex von Maßnahmen zur Organisation und Durchführung der Arbeiten zum Nachweis, zur Lokalisierung und Beseitigung von Ausbreitungsherden von Quarantäneschädlingen, zur Behandlung, technischen Verarbeitung, Reinigung und Beseitigung befallener geregelter Erzeugnisse, zur Behandlung und Reinigung von Räumlichkeiten und Transportmitteln;
- 12) Staatliche Betriebe der Republik zur Sicherung der Pflanzenquarantäne – staatlicher Betrieb..., der von der Regierung der Republik Kasachstan gegründet wurde
- 13) gestrichen;
- 14) Pflanzenquarantäne (pflanzengesundheitslicher Schutz) – rechtlicher Rahmen für einen Komplex staatlicher Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestandes der Republik Kasachstan und von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs vor Quarantäneschädlingen;

- 15) Pflanzenquarantänekontrollstelle – Unterabteilung der zuständigen Stelle bei den Grenzstellen und Zollämtern, an anderen Orten für das Verbringen von Waren über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion auf dem Staatsgebiet der Republik Kasachstan und im Bereich des Straßennetzes (Grenzeinlassstelle der Republik Kasachstan, die Zollstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion sind, außer Einlassstellen für Kraftfahrzeuge) und an von der zuständigen Stelle festgelegten Orten, die entsprechend den Erfordernissen eingerichtet und ausgestattet sind und die staatliche pflanzengesundheitliche Überwachung durchführen;
- 16) Pflanzengesundheitszeugnis – Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand geregelter Erzeugnisse für die Ausfuhr bescheinigt;
- 17) Bewertung des pflanzengesundheitlichen Risikos – wissenschaftlich begründete Bewertung der Möglichkeit des Eindringens, der Etablierung oder der Verbreitung von Quarantäneschädlingen unter Berücksichtigung möglicher pflanzengesundheitlicher Maßnahmen und der damit verbundenen biologischen und wirtschaftlichen Folgen durch wissenschaftliche Einrichtungen und die zuständige Stelle;
- 17-1) Risikoanalyse – Prozess der Untersuchung, Erforschung und Bewertung biologischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um Quarantäneschädlinge und invasive Arten und gegen ihn zu ergreifenden Quarantänemaßnahmen und Maßnahmen der Pflanzenquarantäne und festzustellen;
- 18) gestrichen.

Artikel 2. Rechtsgrundlage der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 3. Hauptaufgaben der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 4. Verfahrensgrundsätze für staatliche Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel 2. Staatliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Artikel 5. Staatliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 6. Staatliches System zur Sicherung der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 6-1. Befugnisse der Regierung der Republik Kasachstan

...

Artikel 7. Befugnisse der zuständigen Stelle

...

Artikel 7-1. Aufgaben der staatlichen Einrichtungen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 7-2. Staatliches Monopol auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 7-3. Befugnisse der zuständigen Stelle an den Einlassstellen für Kraftfahrzeuge

...

Artikel 8. Rechte der staatlichen Inspektoren für Pflanzenquarantäne

...

Artikel 8-1. Pflanzenschutzmittelbestand für die Lokalisierung und Vernichtung von Verbreitungsherden von Quarantäneschädlingen

...

Artikel 9. Pflichten der Personen, deren Tätigkeit geregelte Erzeugnisse betrifft

...

Artikel 9-1. Befugnisse der örtlichen Exekutivorgane der Oblaste...

...

Artikel 9-2. Staatliche pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung

...

Kapitel 3. Staatliche pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung

Artikel 10. Durchführung der staatlichen pflanzengesundheitlichen Überwachung

...

Artikel 11. Bedienstete, die die staatliche pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung durchführen

...

Artikel 12. Objekte der staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung

Objekte der staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung sind:

- 1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und Zierpflanzenkulturen, Pflanzen und deren Teile (Stecklinge, Zwiebeln, Knollen, Früchte) sowie jegliche sonstigen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die Träger von Quarantäneschädlingen sein können;
- 2) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Viren, Bakterien sowie Nematoden, Milben und Insekten;
- 3) Sammlungen von Insekten, Erregern von Pflanzenkrankheiten, Herbarien und Saatgutsammlungen;

- 4) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Beförderungsmittel, alle Arten Verpackung, Verpackungsmaterial, Industriewaren und Erzeugnisse aus pflanzlichem Material, Monolithe und Bodenproben, die Träger von Quarantäneschädlingen sein können;
- 5) Flächen und Gebäude von Organisationen, Bauernhöfen (Farmen), Hausgärten, Kleingärten, durch die Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs angebaut, gekauft, gelagert, verarbeitet und in den Verkehr gebracht werden, Flächen für die landwirtschaftliche, Forst-, Wasser und sonstige Nutzung;
- 6) Objekte des Binnenhandels, Bahnhöfe, Busbahnhöfe, Binnenhäfen, Yachthäfen, Einrichtungen von Postdiensten.
- 7) Einhaltung der Gesetzgebung der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne durch die örtlichen ausführenden Organe.

Siehe auch: Nomenklatur der wichtigsten Quarantäneerzeugnisse, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

Artikel 13. Verfahren der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung innerhalb des Staates, Inspektion und Behandlung für geregelte Erzeugnisse

1. Bei Abschluss eines Vertrages über die Lieferung geregelter Erzeugnisse oder deren Durchfuhr ist der Lieferer verpflichtet, von der zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen über Quarantänemaßnahmen einzuholen und Bedingungen zu schaffen, die die Einschleppung von Quarantäneschädlingen verhindern.

Ein Vertrag, der vertrauliche Informationen enthält, darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferers bekannt gemacht werden.

2. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan ist nur über pflanzengesundheitliche Kontrollstellen und Einlassstellen für Kraftfahrzeuge gestattet, die auch Zollstellen der Zollunion sind.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse erfolgt nach Abschluss der staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, am Bestimmungsort erfolgt nach einer zweiten pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung.

Quarantänemaßnahmen anderer Länder werden anerkannt, sofern sie den Maßgaben des pflanzengesundheitlichen Schutzes in der Republik Kasachstan entsprechen.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, werden im Staatsgebiet der Republik Kasachstan in geschlossenen oder isothermischen, unbeschädigten und versiegelten Containern, hermetisch verschlossenen Verpackungen, Wagons, LKWs, Kühlfahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln verbracht.

Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse durch ausländische diplomatische Vertretungen, Konsulate, Vertretungen internationaler Organisationen, die sich auf dem Staatsgebiet der Republik Kasachstan befinden, sowie durch Personen, die Vorrechte und Immunität genießen, erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan und (oder) internationaler Vereinbarungen, die von der Republik Kasachstan ratifiziert wurden.

2-1. Einfuhrverbot in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan besteht für Folgendes:

- 1) geregelte Erzeugnisse ohne Pflanzengesundheitszeugnis der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes;
- 2) geregelte Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen oder exotischen Arten befallen sind;
- 3) Erde, lebende bewurzelte Pflanzen mit Erde;
- 4) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Bakterien, Viren sowie von Insekten, Milben, Nematoden, die Pflanzen schädigen, von Samen von Quarantäneunkräutern mit Ausnahme von Proben, die mit Einverständnis der zuständigen Stelle für wissenschaftliche Zwecke genommen wurde.

3. gestrichen

...

4. Ausfuhr...

4-1. Verbringen...

5. Die Inspektion und Behandlung von geregelten Erzeugnissen und Beförderungsmitteln, die Erstellung von Laborgutachten, die Ausstellung von Quarantänedokumenten erfolgen zu Lasten der Besitzer nach dem in der Republik Kasachstan gesetzlich festgelegten Verfahren für die Pflanzenquarantäne.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Kasachstan bestimmt sind, und die Beförderungsmittel, mit denen die geregelten Erzeugnisse verbracht werden, unterliegen der staatlichen Kontrolle auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und ggf. der Quarantäneinspektion an den pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen sowie der Quarantäneinspektion am Bestimmungsort der geregelten Erzeugnisse mit Ausstellung der entsprechenden Bescheide.

Der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne erläutert den Besitzern der geregelten Erzeugnisse die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, prüft das Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnisses der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und führt die äußere Inspektion des Beförderungsmittels und der geregelten Erzeugnisse durch. Er entnimmt Proben von den geregelten Erzeugnissen und untersucht diese vor Ort auf Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Unkräuter. Ggf. leitet er Proben und Organismen an die zuständige Organisation weiter, um feststellen zu lassen, ob der Schädling ein Quarantäneschädling ist.

Sollte der Transporteur das Vorzeigen geregelter Erzeugnisse zur Durchführung der staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle verweigern, werden diese auf Kosten des Besitzers an das Ausfuhrland zurückgewiesen, und der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne setzt die regionale Stelle der zuständigen Stelle sowie die Grenz- und Zollstellen der Republik Kasachstan davon in Kenntnis.

Geregelte Erzeugnisse, die einen Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, werden zurückgewiesen, behandelt, von Quarantäneunkräutern gereinigt oder technisch verarbeitet. Kosten, die durch die Behandlung, Reinigung oder Verarbeitung geregelter Erzeugnisse entstehen, obliegen deren Besitzer.

Saatgut und Pflanzmaterial, das mit Quarantäneschädlingen befallen ist und von besonderem wissenschaftlichen oder sonstigen Wert ist, werden auf Ersuchen der Besitzer zur Untersuchung an

die zuständige Organisation gegeben. Nach Beseitigung des Befalls mit Quarantäneschädlingen wird das Saatgut und Pflanzmaterial an deren Besitzer zurückgegeben.

Die Beschlagnahme geregelter Erzeugnisse (darunter aus Postsendungen, Handgepäck und Gepäck) erfolgt durch staatliche Inspektoren für Pflanzenquarantäne gegen Ausstellung eines Beschlagnahmebescheids.

Nach Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle geregelter Erzeugnisse und der notwendigen Maßnahmen der Pflanzenquarantäne setzt der staatliche Inspektor für Pflanzenquarantäne auf die Warenbegleitdokumente einen Stempel gemäß Muster über die Durchführung der "staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung" zur Genehmigung der Einfuhr an den Bestimmungsort oder der Durchfuhr und stellt deren Besitzer einen Bescheid über die Quarantäneinspektion aus.

Veränderungen von Sendungen (Umladen auf andere Beförderungsmittel) mit geregelten Erzeugnissen an pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen erfolgen durch deren Besitzer mit Genehmigung des staatlichen Inspektors für Pflanzenquarantäne nach Durchführung der staatlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung und einer obligaten Quarantäneinspektion.

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, sowie Beförderungsmittel, die einer Quarantäneinspektion an den pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen unterzogen wurden, sind am Bestimmungsort der geregelten Erzeugnisse einer Quarantäneinspektion zu unterziehen.

Die Inspektion geregelter Erzeugnisse und von Beförderungsmitteln, die Probenahme für Tests und Gutachten am Bestimmungsort geregelter Erzeugnisse erfolgen durch staatliche Inspektoren für Pflanzenquarantäne der territorialen Abteilung der zuständigen Stelle einschließlich Prüfung der Artzugehörigkeit der Schädlinge und Ausstellung eines entsprechenden Inspektionsbescheides mit Vermerk über die Verwendungsbedingungen für diese Erzeugnisse.

6. Behandelt werden Beförderungsmittel und geregelte Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, Erzeugnisse, deren Behandlung vorgesehen ist, sowie Beförderungsmittel und geregelte Erzeugnisse, die aus Sicht der Quarantäne potentiell gefährlich sind, gemäß Anordnung des Leitenden staatlichen Pflanzenquarantäneinspektors der Republik Kasachstan.

Die Behandlung geregelter Erzeugnisse gemäß Anordnung staatlicher Inspektoren für Pflanzenquarantäne im Ergebnis einer Quarantäneinspektion erfolgt durch den Besitzer der geregelten Erzeugnisse auf der Grundlage eines Vertrags mit der Begasungsstelle.

Werden an pflanzengesundheitlichen Kontrollstellen Quarantäneschädlinge an den geregelten Erzeugnissen festgestellt, erfolgt die Behandlung an Grenzübertrittstellen der Staatgrenze der Republik Kasachstan, die auch Zollstellen der Eurasischen Wirtschaftsunion sind, in Begasungskammern, Stapeln, Schiffsladeräumen, Waggons, Containern und anderen Beförderungsmitteln.

Alle Beförderungsmittel sind nach dem Verbringen eingeführter geregelter Erzeugnisse sowie von Erzeugnissen aus Quarantänezonen der Republik Kasachstan zu reinigen, wobei Abfälle zu vernichten sind, gegebenenfalls erfolgt eine Begasung an von den staatlichen Inspektoren für Pflanzenquarantäne festgelegten Orten.

Artikel 13-1. Verfahren für den Nachweis von Quarantänemaßnahmen

...

Artikel 14. Verfahren zur Verhängung und Aufhebung der Quarantäne

...

**Kapitel 4. Beilegung von Streitigkeiten und Haftung bei Verletzungen der
gesetzlichen Bestimmungen
der Republik Kasachstan auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne**

Artikel 15. Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

Streitigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne sind nach den gesetzlichen Regelungen in der Republik Kasachstan beizulegen.

**Artikel 16. Haftung bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan
auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne**

...

Kapitel 5. Finanzierung der Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

Artikel 17. gestrichen

...

Artikel 18. Finanzierung der Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel 6. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

**Artikel 19. Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Pflanzenquarantäne**

...

**Artikel 20. Tätigkeit von Ausländern und ausländischer juristischer Personen auf dem Gebiet
der Pflanzenquarantäne im Staatsgebiet der Republik Kasachstan**

...

Artikel 21. gestrichen

Der Präsident

der Republik Kasachstan

N. Nazarbajev